

3. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) i.V.m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 26. September 2022 die folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

§ 1

In § 4 – Umlageschuldner – werden in Abs. 4 zwischen Satz 2 und 3 die Sätze

„Eine juristische Person als Umlageschuldner ist zudem dann nicht zu ermitteln, wenn sich weder durch eine Anfrage an das zuständige öffentliche Gewereregister noch an das Handelsregister eine zustellungsfähige Anschrift oder die Identität einer natürlichen Person als Vertreter ermitteln lässt. Für die Ermittlung der Adresse oder des Aufenthaltsortes dieses Vertreters gilt die Regelung § 4 Abs. 4 S. 2 entsprechend.“

eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Rogätz, den 26. September 2022



Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

